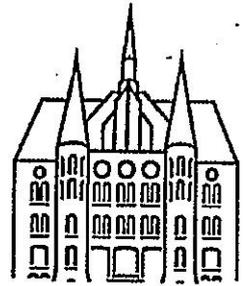


## FDP Ratsfraktion Neumünster



**Freie  
Demokraten**



FDP Ratsfraktion Neumünster  
c/o Peter Janetzky • Spitzweinstr. 14 • 24539 Neumünster

An die  
Stadtpräsidentin der Stadt Neumünster  
Frau  
Anna-Katharina Schättiger

E. R. 2020  
12.08.2020  
Neumünster, den 12.08.2020

### **Kleine Anfrage: Betr. Anliegerparkplätze**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin.

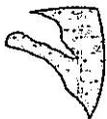
In dicht bebauten Wohngebieten der Stadt stellt das Abstellen von Fahrzeugen naturgemäß ein Problem dar. Um wenigstens Anwohnern die Möglichkeit zu geben, verlässlich in der Nähe ihrer Wohnung parken zu können, wurden vor einigen Jahren in mehreren Bereichen der Stadt Einwohnerparkzonen geschaffen. Diesbezüglich bitte ich für die Fraktion der FDP um Auskunft:

- Wie viele solcher Bereiche gibt es inzwischen? Und nimmt deren Anzahl in den letzten Jahren zu?
- Auf wessen Initiative werden diese Zonen geschaffen?
- Wo liegen diese Zonen (betroffene Straßen) und wie viele Parkplätze werden in Gänze vorgehalten?
- Handelt es sich grundsätzlich um ganztägige Regelungen und warum, bzw. gibt es eine Regelung für Kurzparker/Besucher?
- Welche Regelung besteht bezüglich Handwerkerfahrzeugen, Pflegedienst, und sonstiger Betreuung?
- Wie erhält ein Anwohner einen Parkausweis, in welchem Umfeld gilt der jeweils und ist damit sichergestellt, dass Parkraum für ihn in diesem Bereich besteht, wenn niemand dort unberechtigt parkt?
- Gibt es jeweils ausgewiesene Abschnitte für Fahrzeuge ohne Parkausweis?
- Wie regelmäßig wird kontrolliert, dass Erwerb eines Parkausweises der Parkraum nicht unberechtigt vorenthalten wird?
- Gibt es außer dem Bußgeld weitere Sanktionsmöglichkeiten für Falschparker?
- Hat die Einführung von Anwohnerparkzonen die Situation in diesen Bereichen für die Anwohner verbessert?

Wir danken im Voraus für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Janetzky, +49-177-2310337, peter.janetzky@gmx.de



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 04.1

Stadtpräsidentin  
Anna-Katharina Schättiger

hier

Aktenzeichen: 32.04

Sachbearbeiter/in Herr Chlosta FD 32,  
Frau Schuhmacher FD 04  
E-Mail gundula.schuhmacher@neumuenster.de  
Telefon 04321 942 2033  
Zimmer 1.3 Stadthaus 1. Etage

Öffnungszeiten  
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr  
Mo. - Do. 14:00 - 15:00 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 08.09.2020

## **Stellungnahme zur Kleinen Anfrage der FDP Ratsfraktion vom 12.08.2020 zum Thema „Anliegerparkplätze“**

*In dicht bebauten Wohngebieten der Stadt stellt das Abstellen von Fahrzeugen naturgemäß ein Problem dar. Um wenigstens Anwohnern die Möglichkeit zu geben, verlässlich in der Nähe ihrer Wohnung parken zu können, wurden vor einigen Jahren in mehreren Bereichen der Stadt Einwohnerparkzonen geschaffen. Diesbezüglich bitte ich für die Fraktion der FDP um Auskunft:*

### Wie viele solcher Bereiche gibt es inzwischen? Und nimmt deren Anzahl in den letzten Jahren zu?

Insgesamt gibt es im Stadtgebiet Neumünster 8 Bewohnerparkgebiete mit 169 Anwohnerparkplätzen, die Anzahl hat sich in den letzten Jahren nicht verändert. Bewohnerparkgebiete sollen im Zuge des Masterplans Mobilität berücksichtigt werden. Aktuell wird dazu eine Anwohnereingabe aus dem Stadtteil Faldera bearbeitet, die in Kürze zur Prüfung im Verkehrsgremium vorgelegt wird.

### Auf wessen Initiative werden diese geschaffen?

Mit Ausnahme von bereits in der Planung befindlichen Quartieren, bei denen die Parksituation von Beginn an berücksichtigt werden könnte, kann die Initiative zur Erstellung einer solchen Zone von den Betroffenen, Interessenvertretungen oder aus der Verwaltung selbst kommen.

Davon unbenommen gelten zur Errichtung einer solchen Zone die Voraussetzungen nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (hier identisch) die notwendigen Anordnungen erlassen.

Wo liegen diese Zonen (betroffene Straßen) und wie viele Parkplätze werden in Gänze vorgehalten?

Parkbereich -A- (Rudolf-Weißmann-Straße): 21 Plätze,  
dazu gehören:

Brachenfelder Straße (Hausnr. 1 bis 30), Rudolf-Weißmann-Straße (Hausnr. 1 bis 14),  
Plöner Straße (Hausnr. 1 bis 8), Holstenstraße, Fürstthof und Peterstraße;

Parkbereich -B- (Holstenstraße): 14 Plätze,  
dazu gehören:

Fürstthof, Großflecken, Holstenstraße und Peterstraße;

Parkbereich -C- (Marienstraße): 14 Plätze,  
dazu gehört:

Marienstraße;

Parkbereich -D- (Wittorfer Straße): 18 Plätze,  
dazu gehören:

Wittorfer Straße (Hausnr. 1 bis 20), Altonaer Straße (Hausnr. 1 bis 8);

Parkbereich -E- (Am Klostergraben): 24 Plätze,  
dazu gehören:

Am Klostergraben, Rencks Allee, Holstenstraße und Großflecken;

Parkbereich -F-G-H- (Luisen-, Augusta-, Moltkestraße): 78 Plätze,  
dazu gehören:

Augustastraße, Luisenstraße und Moltkestraße.

Handelt es sich grundsätzlich um ganztägige Regelungen und warum, gibt es eine Regelung für Kurzparker/Besucher?

In einem Bereich mit Bewohnerparkvorrechten gibt es eine zeitliche Einschränkung bezüglich der Verfügbarkeit der Parkplätze - werktags dürfen zwischen 09:00 und 18:00 Uhr maximal 50 % der Parkplätze, außerhalb dieser Zeiten maximal 75 % der Parkplätze für Bewohner reserviert sein.

Gleichzeitig ist es möglich, die Sonderregelungen für Bewohner mit Parkbewirtschaftungsmaßnahmen zu kombinieren. Hierbei können z.B. Parkplätze mit einer max. Parkdauer (Parkscheibe) mit Zusatzschildern „Bewohner mit Parkausweis frei“ oder Parkverbote mit „Bewohner mit Parkausweis frei“ (damit ist dann das Halten zum Be- und Entladen oder zum Bringen und Holen von Personen kurzfristig möglich) versehen werden.

Welche Regelung besteht bezüglich Handwerkerfahrzeugen, Pflegedienste, sonstige Betreuungsdienste?

Für die vorgenannten Personen/Berufsgruppen gibt es die Möglichkeit, mit Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO in den Bewohnerparkgebieten zeitlich befristet auf diesen ausgewiesenen Parkflächen zu parken.

Wie erhält ein Bewohner den Parkausweis, in welchem Umkreis gilt dieser und ist der Parkraum damit sichergestellt?

Der Bewohnerparkausweis kann im Bürgerbüro der Stadt Neumünster beantragt werden und gilt für das jeweilige Bewohnerparkgebiet.

In Bereichen, in denen es mehr Antragsteller als vorhandene Parkflächen gibt, werden Wartelisten geführt.

Aktuell sind im Parkbereich B > 27 Personen auf der Warteliste, Parkbereich D > 2 Personen, Parkbereich E > 6 Personen, Parkbereich F-G-H > 7 Personen.

Gibt es Abschnitte für Fahrzeuge ohne Parkausweis?

Nein, nicht innerhalb der ausgewiesenen Parkbereiche; diese sind in sich geschlossen.

Wie regelmäßig wird kontrolliert, dass Erwerbenden des Parkausweises der Parkraum nicht unberechtigt vorenthalten wird?

Diese Aufgabe wird vom kommunalen Ordnungsdienst wahrgenommen. Nach Rücksprache mit der dortigen Abteilung erfolgen die regelmäßigen Kontrollen in den Bewohnerparkzonen mindestens an jedem zweiten Tag.

Gibt es außer dem Bußgeld weitere Sanktionsmöglichkeiten für Falschparker?

Direkt auf Falschparker in den Bewohnerparkzonen bezogen nicht, hier gilt der bundeseinheitliche Bußgeldkatalog.

Hat sich die Situation seit Einführung der Parkzonen für die Anwohner verbessert?

Hierzu gibt es keine Erhebungen; von Seiten der Verkehrsaufsicht kann lediglich ein starker, kontinuierlicher Parkdruck in der Holstenstraße bestätigt werden: Hier hat sich die Warteliste für Bewohnerparkausweise (letzte Abfrage in 2016) von 12 auf 27 Personen zum jetzigen Zeitpunkt verlängert.



Dr. Olaf Tauras  
(Oberbürgermeister)



Thorsten Kubiak  
(Stadtbaurat)